

**Gebührensatzung für die Benutzung des Gemeindesaales der Gemeinde Breitenworbis vom 05.02.1999, geändert durch die 1.Änderungssatzung vom 19.05.1999, geändert durch die 2.Änderungssatzung vom 23.07.2001, geändert durch die 3.Änderungssatzung vom 28.08.2002, geändert durch die 4.Änderungssatzung vom 23.02.2011, geändert durch die 5.Änderungssatzung vom 17.04.2012, zuletzt geändert durch die 6.Änderungssatzung 12.11.2014**

Aufgrund des § 19 Abs. 1 und § 14 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung - ThürKO), in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. März 2014 (GVBl. S. 82, 83) i.V.m. § 1 Abs. 1 und 2, § 2 Abs. 1 und 2 und § 12 Abs. 1 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes – ThürKAG, in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. September 2000 (GVBl. S. 301) zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. März 2014 (GVBl. S. 82) beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Breitenworbis nachstehende Satzungsänderung:

**§ 1  
Allgemeines**

- (1) Für die Benutzung des Gemeindesaales in Breitenworbis werden die Gebühren nach Maßgabe dieser Gebührensatzung erhoben:

Mit der Erhebung der Tagesgebühr sind entschädigt:  
Wasser, Energiekosten, Nutzung des Mobiliars, Nutzung des Telefons und Entsorgung des anfallenden Mülls.

- (2) Die Übergabe und Abnahme des Gemeindesaales erfolgt durch einen Beauftragten der Gemeinde.

**§ 2  
Gebührenpflichtige Veranstaltungen**

Gebührenpflichtig sind alle privaten Veranstaltungen sowie alle Veranstaltungen bei denen Eintrittsgelder erhoben werden.

**§ 3  
Gebührenfreie Veranstaltungen**

Für die nachfolgenden Veranstaltungen werden keine Benutzungsgebühren erhoben:

1. Gemeinderatssitzungen sowie Sitzungen der Gemeinschaftsversammlung;
2. Sitzungen der Ausschüsse des Gemeinderates;

3. vom Bürgermeister einberufene Bürgerversammlungen;
4. Veranstaltungen, die von der Gemeindeverwaltung oder dem Bürgermeister Im Rahmen seiner Amtsgeschäfte, durchgeführt werden;
5. Versammlungen von Parteien und Fraktionen der Gemeinde Breitenworbis;
6. Versammlungen von Vereinen, Verbänden und Organisationen der Gemeinde Breitenworbis;
7. Veranstaltungen der Bildungsreinrichtungen der Gemeinde Breitenworbis.

#### **§ 4**

##### **Gebühren für die Nutzung des Gemeindesaales**

- (1) Die Tagesgebühr für die Benutzung des Gemeindesaales beträgt:
  1. bei halbtägiger Benutzung  
(bis zu 6 Stunden)

< normal (ohne Heizung)	85,00 €
< mit Heizung	150,00 €
  2. bei ganztägiger Benutzung

< normal (ohne Heizung)	175,00 €
< mit Heizung	250,00 €
- (2) Werden bei Veranstaltungen Eintrittsgelder erhoben, erhöht sich die Tagesgebühr, nach Abs. 1, für die Benutzung des Gemeindesaales um 75,00 €.
- (3) Bei der Beschädigung von Einrichtungsgegenständen sind die Kosten der Wiederbeschaffung zu erstatten.  
Die Kosten für fehlende Teile (Garderobenmarken) betragen 2,50 €/Teil.

#### **§ 5**

##### **Sonstige Gebühren**

- (1) Die Reinigung der Räume hat lt. Benutzungssatzung jeder Benutzer selbst vorzunehmen.  
Erfolgt keine Reinigung der Räume durch den Benutzer, wird die Reinigung von gemeindeeigenen Kräften durchgeführt. Der Benutzer hat hierfür einen Betrag von 200,00 € an die Gemeinde zu entrichten.

- (2) Bei allen unter § 3 Nr. 1 bis 4 aufgeführten gemeindlichen Veranstaltungen übernimmt die Gemeinde die Reinigung der Räume und die dabei anfallenden Kosten.  
Bei Veranstaltungen nach § 3 Nr. 5 bis 7 ist der jeweilige Benutzer für die Reinigung zuständig.

## **§ 6 Billigkeitsmaßnahmen**

- (1) Im Einzelfall kann der Bürgermeister bei kulturell wertvollen Veranstaltungen gemeinnütziger Vereine und Einrichtungen mit Eintrittsgelderhebung auf Antrag einen Gebührenerlass von 20 % gewähren.
- (2) Bei Veranstaltungen von gemeinnützigen Vereinen und Einrichtungen mit Eintrittsgeldern, kann der Gemeinderat auf Antrag im Einzelfall einen Gebührenerlass bis zu 100 % gewähren.

## **§ 7 Entstehung der Ansprüche, Fälligkeit**

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit dem Tage, an dem die Benutzung der jeweiligen Einrichtung erfolgt.
- (2) Für die gemäß § 4 und § 5 festgesetzte Gebühr erfolgt eine Rechnungslegung. Zahlungspflichtiger ist der Veranstalter bzw. Benutzer.

## **§ 8 Ausleihen von Gegenständen**

Ein Ausleihen von Gegenständen (Polsterstühle und Tische) ist nicht gestattet.

## **§ 9 Inkrafttreten**

Die Satzungsänderung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig treten alle der Satzungsänderung entgegenstehenden Vorschriften außer Kraft.

---

Gebührensatzung vom 05.02.1999 rechtskräftig seit:	10.02.1999
1.Änderungssatzung vom 19.05.1999 rechtskräftig seit:	29.05.1999

2.Änderungssatzung vom 23.07.2001 rechtskräftig seit:	04.08.2001
3.Änderungssatzung vom 28.08.2002 rechtskräftig seit:	07.09.2002
4.Änderungssatzung vom 23.02.2011 rechtskräftig seit:	23.02.2011
5.Änderungssatzung vom 17.04.2012 rechtskräftig seit:	28.04.2012
6.Änderungssatzung vom 12.11.2014 rechtskräftig seit:	22.11.2014